

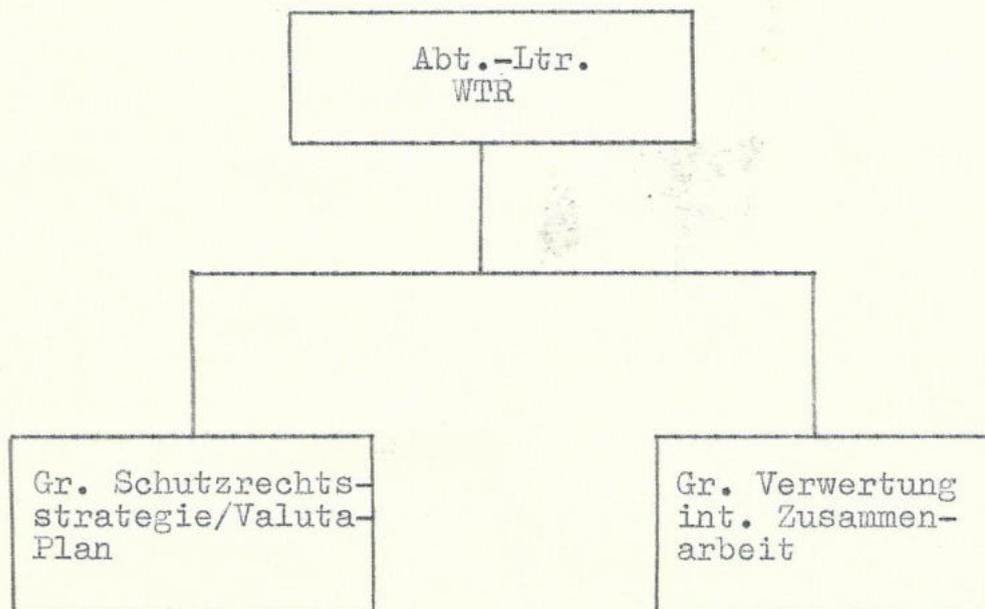
1. Grundsätze

Die Abteilung Wissenschaftlich-Technischer Rechtsschutz ist entsprechend NVO v. 31. Juli 1963 in der Fassung der Änderungs-VO zur NVO vom 7. Juni 1967 (GBL II S.392) Stabsorgan des Generaldirektors der VVB für Aufgaben auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens. Gleichzeitig leitet sie die Kombinate und Betriebe der VVB bei der Planung und Durchführung der Lizenztätigkeit und der Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse an.

2. Aufgaben:

- 2.1 Ausarbeitung von Grundsätzen der Schutzrechtspolitik des Industriezweiges, insbesondere der Schutzrechtskonzeptionen, im Rahmen der Perspektiv und -Jahresplanung, Erarbeitung der Strategie und Taktik, der Durchführung des wiss.-technischen Rechtsschutzes, sowie Anleitung und Kontrolle der Betriebe auf diesen Gebieten.
- 2.2 Anleitung der Kombinate und Betriebe der VVB bei der Erarbeitung, ständigen Ergänzung und Realisierung von Schutzrechtskomplexen als Grundlage für eine ökonomisch wirksame Schutzrechtspolitik.
- 2.3 Aufstellung der Pläne Lizenztätigkeit der VVB
- 2.4 Planung, Plankontrolle und Durchführung der Zahlung von Valutamitteln für Maßnahmen des wiss.-techn. Rechtsschutzes der Kombinate und Betriebe der VVB.
- 2.5 Planung, Koordinierung und Durchführung der Zusammenarbeit im wiss.-techn. Rechtsschutz mit Partnern in den Ländern des RGW gemäß zentraler zwischenstaatlicher Festlegungen.
 - Austausch neuer Erfindungen zum Zwecke der umfassenden Nutzung
 - Abstimmung schutzrechtspolitischer Maßnahmen in Drittländern.
 - Sicherung schutzrechtspolitischer Maßnahmen im Rahmen gem. F/E-Aufgaben.
- 2.6 Erarbeitung und Kontrolle der Durchführung von Arbeitsrichtlinien für die Kombinate und Betriebe der VVB, insbesondere zur Geheimhaltung von Erfindungen, zu Vergütungsfragen, Reisetätigkeit in Schutzrechtsangelegenheiten, Durchführung von Rechtshandlungen außerhalb der DDR, Einhaltung der Nomenklatur der Entwicklungsstufen bezüglich Klärung der Schutzrechtssituation.

- 2.7 Genehmigung von Rechtshandlungen der Kombinate und Betriebe der VVB im Auftrage des Generaldirektors auf dem Gebiet des wiss.-techn. Rechtsschutzes im Ausland.
- 2.8 Entscheidungsvorbereitung für den Generaldirektor der VVB sowie Unterstützung und Anleitung der Kombinate und Betriebe der VVB in Lizenzangelegenheiten.
- 2.9 Unterstützung der Kombinate und Betriebe der VVB sowie deren Vertragspartner in der auftragsgebundenen Forschung bei der Nachnutzung wiss.-techn. Ergebnisse.
- 2.10 Beantragung der Vergütung von volkswirtschaftlich bedeutsamen Erfindungen aus dem zentralen Fonds des Patentamtes.
- 2.11 Organisierung der ständigen Qualifizierung und des Erfahrungsaustauschs der in den Kombinate und Betrieben der VVB tätigen Mitarbeiter für wiss.-techn. Rechtsschutz.
- 2.12 Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung von Goldmedaillen zu den Leipziger Messen bezüglich schutzrechtspolitischer Kriterien.
- 2.13 Beratung und Unterstützung der Kombinate und Betriebe der VVB in Einzelfragen.
- 2.14 Analyse der und Berichterstattung über die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse auf dem Gebiet des wiss.-techn. Rechtsschutzes gegenüber dem Generaldirektor der VVB und dem Patentamt.
- 2.15 Mitarbeit in zentralen Arbeitsgruppen des MEE
- 3. Struktur und notwendige Arbeitskräfte



Entsprechend den zu lösenden Arbeitsaufgaben ist die Bildung der o.g. Gruppen erforderlich.

Die Struktureinheit führt die Bezeichnung "Abteilung Wiss.-Technischer Rechtsschutz der VVB".

Die Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte bilanziert zur Zeit kaum noch mit den durchführenden Arbeiten. Da aus Raum- mangel und wegen der allg. Arbeitskräftesituation eine Zuführung von Arbeitskräften nicht möglich sein wird, ist in Zukunft die weitere Konzentrierung auf Schwerpunkte der o.g. Arbeitsaufgaben notwendig.

4. Offene Probleme

Die Abteilung ist auf Grund der zu lösenden Arbeitsaufgaben Stabsorgan des Generaldirektors der VVB. Für die fachliche Anleitung ist der Direktor für Wissenschaft und Forschung der VVB verantwortlich.

Die vorgesehene Eingliederung der Abteilung in die fünfte Leitungsebene erscheint deshalb wenig sinnvoll.